

27.9.1971

Archiv

I

Der Bebauungsplan Billstedt 62 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 541) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1970 (Amtlicher Anzeiger Seite 2691) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus.

III

Für das Plangebiet liegt der Bebauungsplan Billstedt 18 vom 12. Januar 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1) vor. Dieser weist für den Bereich des Bebauungsplans Billstedt 62 das Bauland als reines Wohngebiet mit ein- bis viergeschossiger Nutzung aus. Im nordöstlichen Teil ist eine Fläche für einen Gemeindesaal und ein Pastorat der ev.-luth. Kirche vorgesehen. Daneben sind Straßenflächen festgesetzt.

Mit Ausnahme von eingeschossigen Wohnbauten an der Steinfurther Allee ist das Plangebiet unbebaut.

Die ev.-luth. Kirche hat auf die im Bebauungsplan Billstedt 18 ausgewiesene Fläche im Hinblick auf das am Havighorster Redder geplante kirchliche Zentrum verzichtet. Es sollen hier jetzt Wohnungen errichtet werden, die im Rahmen eines bereits ange laufenen Bauvorhabens mit realisiert werden können. Für die Flächen an der Steinfurther Allee ist reines Wohngebiet mit einem Geschoß in offener Bauweise, im nordöstlichen Teil des

Plangebiets allgemeines Wohngebiet mit einem Geschöß und sieben bis neun Geschossen sowie acht Geschossen in geschlossener Bauweise und im übrigen reines Wohngebiet mit vier bis sieben Geschossen in geschlossener Bauweise ausgewiesen. In den mehrgeschossigen Gebäuden sollen überwiegend Klein- und Altenwohnungen errichtet werden.

Für die Erschließung des Plangebiets sind Anliegerstraßen mit einer Parkbucht für den Besucherverkehr vorgesehen. Der Oststeinbeker Weg soll einheitlich auf 15,0 m verbreitert werden. Die Steinfurther Allee ist in den bestehenden Grenzen ausgewiesen.

IV

Das Plangebiet ist etwa 26 700 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 4 430 qm, davon neu etwa 1 730 qm, benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Diese Flächen sind unbebaut.

Weitere Kosten werden durch die Herrichtung der neuen Straßen entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden. Nicht überbaubare Grundstücke oder Grundstücksteile, die als Freiflächen anderen Baugrundstücken zu dienen bestimmt sind, sollen diesen Grundstücken zugeordnet werden (siehe das im Plan vorgesehene Bodenordnungsgebiet). Soweit eine Regelung durch private Rechtsgeschäfte nicht zu erwarten ist, sollen zweckmäßig gestaltete Grundstücke im Wege der Bodenordnung nach dem Vierten Teil des Bundesbaugesetzes gebildet werden.